

Ziff. 9*Antrag der Kommission**Titel*

Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege

Art. 102quater Abs. 1 Bst. f

f. dem Bundesamt für Polizei, soweit dieses die Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Bundesgesetze über die Rechtshilfe in Strafsachen benötigt oder soweit Daten ins automatisierte Polizeifahndungssystem Ripol aufgenommen werden sollen;

Ch. 9*Proposition de la commission**Titre*

Loi fédérale du 15 juin 1934 sur la procédure pénale

Art. 102quater al. 1 let. f

f. l'Office fédéral de la police, dans la mesure où il a besoin de ces données pour accomplir les tâches que lui attribuent les lois fédérales sur l'entraide judiciaire internationale en matière pénale ou dans la mesure où les données doivent être enregistrées dans le système de recherche informatisé de police;

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfs ... 38 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

07.089

**Weiterentwicklung
des Schengen-Besitzstands****Développement
de l'accord de Schengen***Erstrat – Premier Conseil*

Botschaft des Bundesrates 14.11.07 (BBI 2007 8591)

Message du Conseil fédéral 14.11.07 (FF 2007 8049)

Ständerat/Conseil des Etats 11.03.08 (Erstrat – Premier Conseil)

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 5. Juni 2005 die bilateralen Abkommen über die Assozierung der Schweiz an Schengen und an Dublin angenommen. Die Anbindung an und der Zugriff der Schweizer Strafverfolgungsbehörden auf das Schengener Informationssystem (SIS), das gemeinsame Personen- und Sachfahndungssystem der Schengen-Staaten, sind ein zentrales Element des Schengener Assoziierungsabkommens. Das Abkommen kann erst in Kraft treten, wenn das SIS in der Schweiz operationell ist.

Die Rechtsgrundlagen für das SIS sind mit der Annahme der bilateralen Verträge genehmigt worden. Umgesetzt werden sie, soweit die EU-Rechtsgrundlagen nicht direkt anwendbar sind, mittels des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI), das wir eben erst beraten und mit dem wir die polizeilichen Informationssysteme in einem Gesetz zusammengefasst haben. Das gilt, wie ich dort ausgeführt habe, auch für das SIS: Der nationale Teil des SIS wird als polizeiliches Informationssystem in Artikel 16 des BPI geregelt.

Der für das SIS relevante Schengen-Besitzstand ist seit der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens wiederholt weiterentwickelt worden. Das alte System wurde verbessert, und die notwendigen Rechtsgrundlagen für das SIS II sind geschaffen worden. Die Schweiz hat sich bekanntlich nicht direkt an das SIS II anbinden können. Das SIS II erleidet oh-

nehin erhebliche Verzögerungen. Deshalb offerierte Portugal den neuen EU-Mitgliedstaaten die neue Übergangslösung «SIS one for all», um ihnen die Öffnung der Grenzen termingerecht auf Ende 2007 zu ermöglichen. Es handelt sich dabei um eine technische Übergangslösung, die den neuen EU-Mitgliedstaaten die Anbindung an und den Zugriff auf das SIS ermöglicht. Der Bundesrat hat sich für eine rasche Anbindung der Schweiz an das SIS entschieden, somit zwangsweise an die Übergangslösung «SIS one for all». Deshalb sind heute für die Schweiz die Rechtsgrundlagen sowohl für das SIS I als auch für das SIS II relevant.

Die Rechtsgrundlagen für das SIS werden wie folgt ergänzt:

1. Es werden die nationalen Sirene-Stellen und ihre Zuständigkeit für den Austausch von Zusatzinformationen festgehalten.
2. Die Justizbehörden, Europol und die nationalen Mitglieder von Eurojust erhalten Zugriff auf das System.
3. Die Schengen-Staaten sind bei Anfragen protokollierungspflichtig.
4. Die nationalen Motorfahrzeug-Kontrollbehörden erhalten Zugriff auf das System, um Zulassungspapiere ausstellen zu können.

Die Rechtsgrundlagen für das SIS II sind in einem Beschluss sowie in zwei Verordnungen der EU geregelt. Sie beinhalten zu einem grossen Teil die derzeitigen Bestimmungen zum SIS. Es kommen folgende Neuerungen hinzu:

1. Um die Datenqualität und die Identifizierungsmöglichkeiten zu verbessern, werden neue Datenkategorien aufgenommen, wie beispielsweise Fingerabdrücke, Fotos oder die ausschreibende Behörde.
2. Damit eine Person oder eine Sache ins SIS aufgenommen werden kann, müssen zusätzliche Anforderungen erfüllt sein, wie etwa die Prüfung der Relevanz, Angemessenheit und Bedeutung eines Falles.
3. Um Fälle des Missbrauchs der Identität einer Person zu behandeln, können mit ausdrücklicher Genehmigung der betroffenen Person ergänzende Daten ins System eingegeben werden.
4. Die Ausschreibungen können verknüpft werden, wenn dafür eine eindeutige operationelle Notwendigkeit besteht.
5. Der Datenschutz wird in mehrfacher Hinsicht verstärkt, und die Haftungsbestimmungen werden ergänzt.
6. Es wird ein Regelungsausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Schengen-Staaten zusammensetzt.

Sobald das SIS II den Betrieb aufnimmt, werden die Rechtsgrundlagen für das SIS II die Bestimmungen im Schengener Durchführungsübereinkommen einschliesslich der notifizierten Weiterentwicklungen des SIS ablösen. Bei den zu genehmigenden Rechtsakten handelt es sich um Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands, die von der Schweiz gemäss Artikel 7 des Assoziierungsabkommens zu übernehmen und umzusetzen sind.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Am 5. Juni 2005 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assozierung an Schengen/Dublin angenommen. Ein zentrales Element des Schengen-Assoziierungsabkommens bildet die Anbindung der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden an das Schengener Informationssystem (SIS), das gemeinsame Personen- und Sachfahndungssystem der Schengen-Staaten, sowie ihr Zugriff darauf. Denn erst wenn das Schengener Informationssystem in der Schweiz operationell ist, kann das Schengen-Assoziierungsabkommen in Kraft gesetzt werden.

Die Rechtsgrundlagen für das Schengener Informationssystem wurden mit der Annahme der bilateralen Verträge genehmigt und dann ins nationale Recht umgesetzt. Der für das Schengener Informationssystem relevante Schengen-Besitzstand ist aber seit der Unterzeichnung des Abkommens mehrfach weiterentwickelt worden, einerseits um Verbesserungen im alten System, dem Schengener Informationssystem der ersten Generation, zu ermöglichen, ander-



seits um die notwendigen Rechtsgrundlagen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation zu schaffen.

Am 17. Mai 2007 entschied der Bundesrat aufgrund der ver-späteten Umsetzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation durch die EU, sich an der von Portugal vorgeschlagenen Übergangslösung zu beteiligen. Die Schweiz wird dadurch Zugang zum Schengener Informationssystem der ersten Generation erhalten. Aufgrund des Entscheides vom Mai 2007 sind heute für die Schweiz sowohl die Anpassungen der Rechtsgrundlagen für das SIS I als auch jene für das SIS II relevant. Sobald das SIS II den operationellen Betrieb aufnimmt, werden die Rechtsgrundlagen für das SIS II die Bestimmungen im Durchführungsübereinkommen inklusive der notifizierten Weiterentwicklung des SIS I ablösen. Bei den zu genehmigenden Rechtsakten handelt es sich um eine Weiterentwicklung des Schengener Besitzstands, die von der Schweiz nach Artikel 7 des Abkommens zu übernehmen und umzusetzen ist.

Ich möchte Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten und sie anzunehmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Anpassung des Schengener Informationssystems (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
Arrêté fédéral portant approbation des échanges de notes entre la Suisse et l'Union européenne concernant la reprise des bases légales visant l'adaptation du système d'information Schengen (Développement de l'accès de Schengen)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfs ... 21 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

06.3240

**Motion Baumann J. Alexander.
Rechtshilfe in Strafsachen.
Gerichtliche Überprüfung
von Sperrungen
von Vermögenswerten**

**Motion Baumann J. Alexander.
Entraide en matière pénale.
Contrôle judiciaire
des décisions entraînant
des saisies de valeurs**

Einreichungsdatum 11.05.06

Date de dépôt 11.05.06

Nationalrat/Conseil national 23.03.07

Bericht RK-SR 08.01.08

Rapport CAJ-CE 08.01.08

Ständerat/Conseil des Etats 11.03.08

Präsident (Brändli Christoffel, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Motion abzulehnen.

Marty Dick (RL, TI), pour la commission: Selon la loi fédérale sur l'entraide internationale en matière pénale, des biens peuvent être saisis. Ces saisies peuvent durer des années et, avec un acte parlementaire, Monsieur le conseiller national Baumann J. Alexander demande qu'elles soient régulièrement soumises à un contrôle judiciaire. La requête est juste, mais la motion Baumann J. Alexander n'est plus actuelle, car les choses ont changé. En d'autres termes, Monsieur Baumann a soulevé un problème réel, celui de biens qui, dans le cadre d'une demande d'assistance judiciaire, sont bloqués pendant des années, et la loi prescrit une possibilité de recours seulement dans la mesure où il y a un intérêt immédiat et un dommage irréparable.

Or, après le dépôt de la motion Baumann J. Alexander, le Tribunal pénal fédéral de Bellinzone a interprété cette notion d'«intérêt immédiat» dans le sens de l'auteur de la motion, c'est-à-dire que selon cette interprétation, qui découle d'ailleurs directement de l'article 29 de la Constitution fédérale, ce contrôle judiciaire est possible. La motion devient donc superflue et la commission vous propose dès lors de la rejeter. Il est inutile de modifier la loi, car le Tribunal pénal fédéral l'a interprétée – et la commission insiste sur ce point – dans le sens voulu par le législateur. L'interprétation qu'en a donnée le Tribunal pénal fédéral de Bellinzone récemment va dans le sens du législateur. Nous estimons donc qu'une modification de la loi n'est pas nécessaire.

La motion devient donc inutile et nous vous proposons dès lors de la rejeter.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Der Bundesrat hat im Oktober 2006 die Annahme der Motion beantragt. Bereits im Vorfeld waren Zweifel an der Notwendigkeit und der politischen Opportunität einer solchen Gesetzesrevision geäusser worden, der Nationalrat hat die Motion dann aber diskussionslos angenommen.

Seit dem Entscheid des Bundesrates hat sich nicht zuletzt auch die schweizerische Gesetzeslandschaft etwas verändert. Im Zuge der Neuordnung der Rechtsmittelwege entscheidet heute das Bundesstrafgericht in Bellinzona – seit dem 1. Januar 2007 – als erste und auch als einzige Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe. Das Bundesstrafgericht hat sich in drei Beschwerdefällen mit der Rechtmäßigkeit mehrjähriger Vermögenssperrungen, die in einem Rechtshilfeverfahren angeordnet worden waren, auseinandergesetzt. Das Gericht hat den Kontoinhabern unter Berufung auf das Beschleunigungsgebot, das in Artikel 29 der Bundesverfassung veran-

